

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Unternehmen der Silgan Closures-Gruppe in Deutschland

1.1 Die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen finden – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird – für alle, auch zukünftigen Geschäfte mit uns über die Lieferung von Waren und Gegenständen (nachfolgend auch zusammen „Ware“ genannt) Anwendung. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf der Ware bleibt vorbehalten. Bestellungen und Aufträge werden erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

2.1 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat.

2.2 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegenüber dem Käufer an Dritte zu veräußern oder abzutreten.

3.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Käufer gemeldet ist. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

3.2 Bedruckte und/oder kundengebundene Waren sowie Abrufaufträge sind spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Kommt der Käufer seinen Abnahmeverpflichtungen nicht nach, so können wir ihm den Kaufpreis und die Lagerkosten für nicht abgenommene bzw. nicht abgerufene Ware berechnen und fällig stellen.

4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die vertraglichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben anzupassen, insbesondere hat der Käufer uns die in diesem Rahmen entstandenen Kostensteigerungen zu erstatten.

5.1 Für die von uns gelieferten Waren oder Gegenstände behalten wir uns das Eigentum vor, solange uns noch Forderungen aus laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Käufer zustehen.

5.2 Bei der Verarbeitung unserer Waren oder Gegenstände durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstandenen Waren oder Gegenständen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien, die im Eigentum Dritter stehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren oder Gegenstände zuzüglich des Verarbeitungswertes zu dem der anderen Materialien.

5.3 Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden anderen Sache diese Sache als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert oder – mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über.

5.4 In allen vorstehend in dieser Ziff. 5 genannten Fällen verwahrt der Käufer die Sache wie ein ordentlicher Kaufmann unentgeltlich für uns.

5.5 Soweit Waren oder Gegenstände in unserem Eigentum stehen, ist der Käufer berechtigt, über sie im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung rechtzeitig nachkommt. Er darf die Waren oder Gegenstände, solange noch Eigentumsvorbehalte, Miteigentumsanteile oder Anwartschaften auf Übertragung des Eigentums an uns bestehen, weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

5.6 Die Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren oder Gegenständen, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt an uns zur Sicherheit insoweit anteilig ab, wie es dem Verhältnis unseres Eigentumsanteils zum Gesamtwert der verkauften Sachen oder Gegenstände entspricht. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Dem Käufer ist die Vereinbarung eines Abtretungsverbot in Bezug auf unsere Waren oder Gegenstände untersagt.

5.7 Auf Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren oder Gegenstände und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie auf Verlangen seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

5.8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die uns gehörenden Waren oder Gegenstände oder in die uns abgetretenen Forderungen oder

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Unternehmen der Silgan Closures-Gruppe in Deutschland

sonstigen Sicherheiten hat uns der Käufer sofort unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen ebenso zu unterrichten wie über andere Beeinträchtigungen.

5.9 Die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen werden auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

6.1 Für den Versand und Gefahrübergang gelten die Bestimmungen der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung mit sämtlichen Ergänzungen, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelfall EXW („Ab Werk“) unser Werk/Lager.

6.2 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen und für die Zahlungen des Käufers ist Hannover.

7.1 Für gebrauchte Sachen leisten wir keine Gewähr. Ansonsten stehen wir für die einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefer - vorschriften ein. Vorgeschriebene Blechstärken und Gewichte werden nach Möglichkeit eingehalten, vorgeschriebene Farbtöne versuchen wir genau zu treffen. Aus technischen Gründen können wir aber die unbedingte Einhaltung nicht gewährleisten. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Käufers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Ware ist der Käufer verantwortlich. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

7.2 Wir haben aufgrund unserer Produktionsprozesse das Recht, bis zu 10% der bestellten Waren mehr oder weniger zu liefern, ohne dadurch eine Vertragsverletzung zu begehen.

7.3 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter.

7.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung ihrer Brauchbarkeit.

7.5 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nichtanwendung oder der fehlerhaften Anwendung der von uns

formulierten allgemeinen Prozesskonditionen (Cap Processing Guidelines) resultieren. Verarbeitungsverhältnisse außerhalb der mit uns vereinbarten Prozesskonditionen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch autorisierte Mitarbeiter.

7.6 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Käufer seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB – auch durch Probefüllungen oder Probetrieb, jeweils mit Funktionskontrollen – ordnungsgemäß nachkommt. Die Rüge muss jeweils schriftlich oder in Textform erfolgen. Bei Beanstandungen sind wir in die Untersuchungen einzuschalten. Beanstandete Waren sind zu unserer Verfügung zu halten. Wenn der Verkäufer ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten oder erkennbar fehlerhaften Ware vornimmt oder diese verarbeitet, gilt die Ware als genehmigt.

7.7 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Der Käufer gibt uns kurzfristig die Gelegenheit, die fehlerhaften Waren auszusortieren. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB bleibt unberührt. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind nicht von uns zu tragen, soweit sie sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Mängel einer unwesentlichen Teillieferung berechtigen nicht zum Rücktritt im Hinblick auf die mangelfreie Liefermenge. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen des Mangels bleiben unbeschadet der Ziff. 8 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.

7.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Binnen gleicher Frist verjähren die in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in Bezug genommenen Mängelansprüche des Käufers. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

7.9 §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

8.1 Schadensersatzansprüche des Käufers sind dahingehend ausgeschlossen, dass wir nicht für Schäden haften, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn, immateriellen Schaden und für sonstige Vermögensschäden (Folgeschäden) des Käufers.

8.2 Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 dieser Ziffer 8 gilt nicht im Falle vorsätzlichen und grob

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Unternehmen der Silgan Closures-Gruppe in Deutschland

fahrlässigen Handelns, für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

8.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.1. Unsere Preise sind netto und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2. Es gelten die mit dem Käufer vereinbarten Preise. Fehlt eine ausdrückliche Preisvereinbarung, gelten unsere Listenpreise.

10.1 Zahlungen des Käufers sind durch Überweisung auf eines unserer Konten für uns kostenfrei innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzüge zu leisten. Mangels abweichender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage seit Rechnungsstellung.

10.2 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen seitens des Käufers ist nur zulässig, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

11. Paletten und sonstige Behälter samt Zubehör – ausgenommen sind Einwegverpackungen - sind innerhalb von 4 Wochen in gut erhaltenem und sauberem Zustand an unser Lieferwerk/ Lieferlager zurückzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, sie zu Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

12. Die Beachtung fremder Schutz- und Urheberrechte, Kennzeichnungsvorschriften usw. – auch bei von uns gelieferten Entwürfen, wenn diese auf Angaben oder Vorschriften des Käufers beruhen – ist Sache des Käufers. Er haftet für die Folgen der Verletzung solcher Rechte und Bestimmungen und stellt uns von allen Ansprüchen frei.

13. Der Käufer erhält hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz Kenntnis, dass gegebenenfalls anfallende personenbezogene Daten natürlicher Personen im Zusammenhang mit dem Käufer im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen und aufgrund der Auftragsabwicklung innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen verarbeitet werden. Mit Auftragserteilung gilt die Einwilligung des Käufers als erteilt.

14.1 Entwürfe, Lithographien, Klischees, Zeichnungen, Druckplatten, Prägestanzen, Werkzeuge etc. (Fertigungshilfsmittel) werden anteilig, bezogen auf den Verwendungsanteil für den Käufer, berechnet.

14.2 Die Fertigungshilfsmittel bewahren wir für Nachbestellungen auf, versichern sie gegen Feuerschäden und übernehmen ihre Instandhaltung. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Fertigungshilfsmittel tragen wir nur, sofern ein Verschulden eines unserer Betriebe nachgewiesen wird. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Käufer innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind.

14.3 Werden Fertigungshilfsmittel vom Käufer zur Verfügung gestellt, so haften wir nicht für zweckentsprechende Ausführung. Sie werden uns vom Käufer kostenfrei übergeben und lagern bei uns auf dessen Gefahr.

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15.2 Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

16.1 Für alle Vereinbarungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gilt das materielle, deutsche Recht. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist München.

16.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

31.05.2017